



## **Erste Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Dezember 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1, 8 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen vom 10. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 4/2016, S. 173). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 19. Dezember 2017 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Ordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind in einem solchen Studiengang Fächer mehrerer Fakultäten kombiniert, stimmen sich die beteiligten Fakultäten ab und fassen jeweils einen entsprechenden Beschluss.“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beschluss des Senates ist Voraussetzung für den entsprechenden Antrag der Hochschule gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 ThürHG zur Änderung der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Studiengänge“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „, sie können die Verlängerung der Frist nach Absatz 1 maximal bis zum Ende der doppelten Regelstudienzeit vorsehen“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„

#### **§ 5 Information und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Studierenden in einem aufgehobenen Studiengang werden unverzüglich nach Zustandekommen der Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 S. 4 hierüber sowie die Folgen schriftlich in Kenntnis gesetzt. Insbesondere mit Teilzeitstudierenden wird ein individueller Studienplan vereinbart, der eine ordnungsgemäße Beendigung des Studiums zum Ziel hat.

(2) Für Studierende, die in einem aufgehobenen Studiengang immatrikuliert sind und bei denen die Frist gemäß § 2 Absatz 2 im Zeitpunkt der Aufhebung bereits abgelaufen ist, gilt der Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 S. 4 als Fristbeginn für die Ablegung von Prüfungen.“



## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neubekanntmachung der Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 5/2016 S. 190) außer Kraft.

Jena, 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena